

Entgeltordnung

für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2006

in der Fassung des I. Nachtrages vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666/ SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit § 24 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18. Dezember 2003 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Hagen beschlossen:

Teil A: Sperrmüllabfuhr

Für die Leistungen der städtischen Sperrmüllabfuhr und der Nebenleistungen gelten folgende Entgelte:

A 1 Sperrmüllabfuhr (gem. Definition § 16 der Abfallwirtschaftssatzung)

Alle Entgelte sind bei Abholung bar zu entrichten.

A 1.1 Ladearbeiten innerhalb der Regelarbeitszeit

- Anfahrtpauschale pro Auftrag
inkl. erste Ladeviertelstunde..... 10,00 €
- jede weiteren angefangenen 5 Lademinuten..... 10,00 €

A 1.2 Entsorgungskosten

- Entsorgungskosten (bis 200 kg
pro Auftrag nach Verwiegung) 15,00 €
- zusätzlich: über 200 kg pro Auftrag nach Verwiegung 135,00 €/t

es wird nach mathematischer Regel auf volle 10 kg gerundet.

A 1.3 Abfahren außerhalb der Regelarbeitszeit

- Ladearbeiten montags bis freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr
sowie samstags auf Wunsch des Anschlusspflichtigen:
zusätzlich zu den Regelentgelten 25,00 €

Teil B: Abfuhr nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz gemäß § 16 a der Abfallwirtschaftssatzung

Alle Entgelte sind bei Abholung bar zu entrichten. Die Entgelte berechnen sich ab Bereitstellung der Geräte am Straßenrand.

Pauschale pro Auftrag:.....	15,00 €
Pauschale pro Auftrag in Verbindung mit einem Sperrmülltermin:	10,00 €
Ein Pauschalauftrag umfasst die Abholung von max. 2 Großgeräten und max. 10 Kleingeräten (siehe Anlage).	
Jedes weitere Großgerät:	5,00 €
Jede weiteren 10 Kleingeräte:	5,00 €

Auf besondere Bestellung und gegen ein zusätzliches Entgelt von 10 €/Großgerät und von 10 € je 10 Kleingeräte erfolgt eine Abholung aus dem Haus.

Teil C: Sonstige Entgelte¹⁾

C 1 Restabfallsäcke

Das Entgelt für einen Restabfallsack beträgt..... 3,30 €

C 2 Häckselfahrzeug

Für den Einsatz des Grünabfallhäckselfahrzeugs werden pro angefangene halbe Arbeitsstunde 30,00 € berechnet.

C 3 Sonderleerungen gemäß § 15 Abs. 3, 5 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung

- Entgelt für eine Sonderleerung gemäß § 15 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung 1/52 der Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Abfallversorgung zzgl. Anfahrtskosten 30,00 €
- Entgelt für Nachleerung gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung 30,00 €
- Entgelt für Sondergestellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 1/52 der Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Abfallversorgung zzgl. Auslieferung und Abholung 60,00 €

(Pro Einzelauftrag und max. 5 Restabfallbehälter)

¹⁾ Teil C geändert durch den I. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

C 4 Entsorgung nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitgestellter Abfälle

Die Kosten für die Sammlung, den Transport, die Entsorgung und gegebenenfalls die Reinigung der wilden Kippstelle richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Der Einsatz von Personal, Fahrzeugen und technischen Hilfsmitteln sowie die erfasste Abfallmenge sind in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren, der dem Verursacher zusammen mit dem Entgeltbescheid zuzusenden ist.

Bezeichnung	1/1 Std. €
Müllwerker	41,69
Kraftfahrer	39,27
Straßenreiniger	37,43

Fahrzeuge einschließlich Fahrer:

Sperrmüllwagen	65,60
Hausmüllwagen, MGB-Wagen	74,02
Hakenliftfahrzeug	68,54
Lkw bis 3 t Nutzlast	47,77
Lkw mit Ladebühne	53,15
Kehrmaschine	71,73
Streuautomat	97,30

Zu berechnen sind jeweils angefangene halbe Stunden einschließlich der Fahr- und Entsorgungszeiten.

Sperrmüllentsorgung über Container

Auslieferung und Abholung, Behältergestellung für 7 Tage	100,00 €
zzgl. Entsorgungskosten	135,00 €/t

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. März 2006 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2006

I. Nachtrag vom 21. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht am 27. Dezember 2010, in Kraft getreten am 01. Januar 2011